

# Gewerbegebietsplanung „Reisersweg I“ der Gemeinde Niefern-Öschelbronn

## Verhinderung der Umsetzung einer „Altplanung“ aus dem Jahr 1983 in der Wasserschutzzone IIB

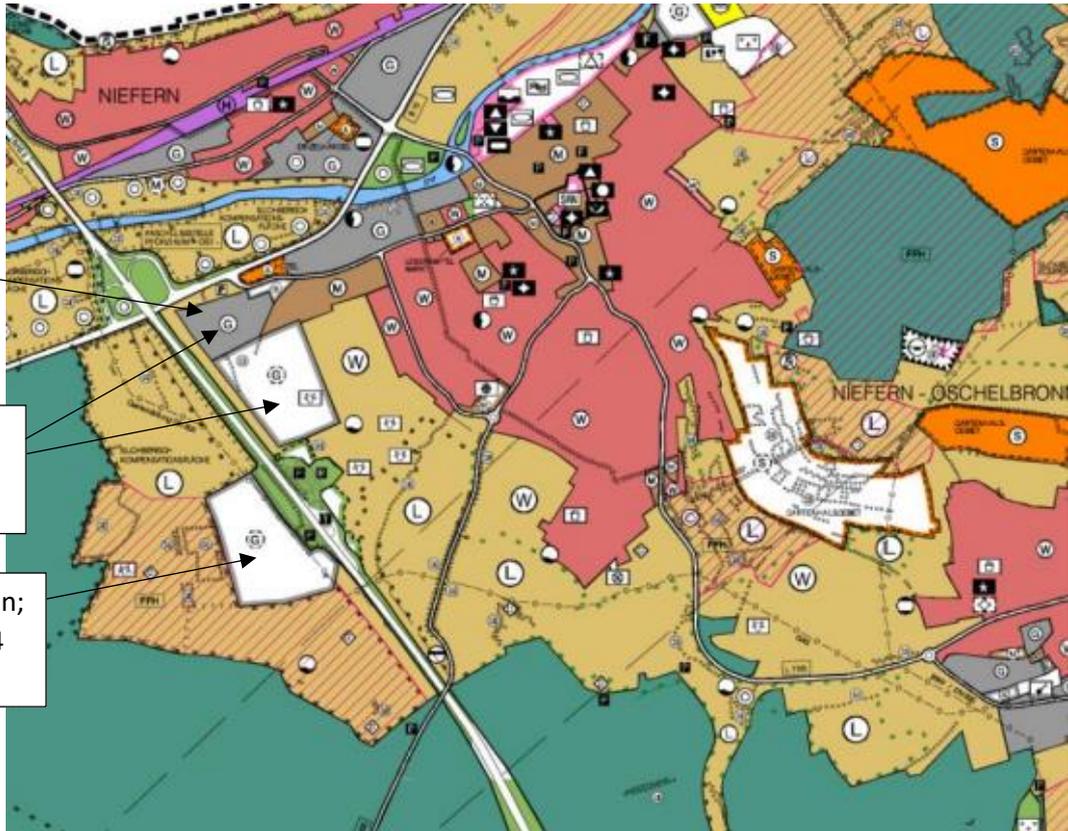
### Vorbemerkung

Die Gemeinde Niefern-Öschelbronn beabsichtigt einen neuen Anlauf, um für das seit 1983 im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim dargestellte Gewerbegebiet „Reisersweg I“ (ca. 10,4 ha) das Bebauungsplanverfahren abzuschließen. Dem entgegen steht seit Jahren der Trinkwasserschutz. Die Stadtwerke Pforzheim betreiben in den Enzauen und auch auf der Gemarkung Niefern-Öschelbronn seit dem Jahr 1911 Tiefbrunnen für die Wasserversorgung der Stadt Pforzheim und versorgen auch Nachbargemeinden. Auch die Gemeinde Niefern betreibt dort Tiefbrunnen für die Eigenwasserversorgung.

Der Aufstellungsbeschluss zum BP „Reisersweg I“ wurde am 21.03.2017 gefasst (Karte s. Seite 11). Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 10.08.2020 bis 21.09.2020 statt. Der geplante Bebauungsplan umfasst mehr Fläche als das im FNP 1983 enthaltene Gewerbegebiet Reisersweg (Karte s. Seite 6). Unter <https://www.niefern-oeschelbronn.de/rathaus/ortsrecht/> können die Planunterlagen aufgerufen werden.

Die Fläche des geplanten Gewerbegebietes liegt vollständig in der Wasserschutzgebietszone IIB des Wasserschutzgebietes „Unteres Enztal“, das am 20.11.1984 rechtskräftig festgesetzt wurde. In seiner Stellungnahme vom 21.09.2020 hat sich der LNV-AK Pforzheim/ Enzkreis deutlich gegen eine Bebauungsplanung positioniert (siehe Anlage 1).

Obwohl das Gewerbegebiet Reisersweg (erstmalig als Planung dargestellt im FNP 1983) nicht realisiert wurde, hat die Gemeinde Niefern-Öschelbronn die weiteren Flächen „Ob dem Reisersweg“ (Nr. Ni 02 mit ca. 11,24 ha) und „Westlich der Autobahn“ (Ni 04 mit ca. 11,81 ha) in den nachfolgenden Flächennutzungsplan (verbindlich seit dem Jahr 2005) aufnehmen lassen. Auch diese Planungen liegen vollständig in der Wasserschutzgebietszone IIB und konnten bisher ebenfalls nicht realisiert werden.



Die Gemeinde Niefern-Öschelbronn beruft sich in der Begründung zum Bebauungsplanverfahren zum Reisersweg I darauf, dass diese im aktuellen FNP als bestehende gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche auf der Ausweisung der Fläche im Flächennutzungsplan von 1983 beruht. Dieser FNP erlangte am 11.11.1983 seine Rechtskraft, also noch vor Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Unteres Enztal“. Wir sind jedoch der Auffassung, dass bereits im Jahr 1983 klar war, dass genau dort eine Wasserschutzgebietszone II fachlich auszuweisen ist. Dass die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „nicht schneller war“, ändert nichts an den vorhandenen wasserwirtschaftlichen und geologischen Gegebenheiten. Diese waren zum Zeitpunkt der ersten Flächennutzungsplanung des Nachbarschaftsverbandes hinlänglich bekannt, entsprechende Einwände wurden von der Fachbehörde auch vorgebracht, jedoch komplett ignoriert. Auch die Vertreter der übergeordneten Landesentwicklungsplanung und der Regionalplanung/ Landschaftsrahmenplanung hatten zur Gewerbegebietsplanung im FNP 1983 massive Bedenken vorgebracht, diese wurden aber im Zuge der kommunalen Planungshoheit offensichtlich nicht berücksichtigt. **Ob dieses Vorgehen („wer zuerst kommt, mahlt zuerst“, Planung in die Befreiungslage) rechtlich korrekt war, wird von uns angezweifelt.**

Auch steht nun aktuell die weitere Fortschreibung des Flächennutzungsplanes an. In unserer Stellungnahme vom 09.04.2020 (siehe Anlage 2) zum Scoping haben wir als LNV-Arbeitskreis vom Nachbarschaftsverband Pforzheim gefordert, dass die bestehenden Ausweisungen für Gewerbegebiete in Niefern innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIB zurückgenommen werden sollen.

Nachdenklich stimmt uns außerdem eine Erkenntnis aus dem Aktenstudium beim Nachbarschaftsverband Pforzheim zu den beiden letzten Flächennutzungsplänen: Insgesamt scheint jede Gemeinde jeweils nur zu Planungen auf ihrem „Hoheitsgebiet“ Stellung zu nehmen. Es fanden sich wenige Aussagen zu Planungen der Nachbargemeinde. So konnten wir zum 1983er-FNP keine ablehnende Meinung (oder Zustimmung) zur Gewerbegebietsplanung Reisersweg in der

Stellungnahme der Stadt Pforzheim finden. Die Stadtwerke waren damals noch kein Eigenbetrieb und wurden somit zum FNP 1983 überhaupt nicht separat gehört. Offensichtlich hat man beim Planungsamt/ bei der Abstimmung im Gemeinderat der Stadt Pforzheim schlicht versäumt, dass sich die Brunnen der eigenen Stadtwerke auch auf der Nachbargemarkung befinden. Oder man hat sich auf die Fachleute vom Wasserwirtschaftsamt und Geologischen Landesamt (Geologen und Wasserwirtschaftler waren noch selbständige Fachbehörde) verlassen.

Spätestens bei der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes 2005 hätten u.E. die Stadtwerke Pforzheim als Eigenbetrieb separat beteiligt werden müssen. Inwieweit dies erfolgt ist, kann von hier nicht beantwortet werden, in den Akten konnten wir nichts hierzu entdecken<sup>1</sup>.

Bemerkenswert finden wir auch, welcher Personenkreis letztendlich über den FNP entscheidet: es sind immer die Gemeinderäte und Bürgermeister der betroffenen Gemeinden gemeinsam in der Verbandsversammlung, letztlich ist es also immer eine politische Entscheidung. Erschreckend ist, wie leicht massive fachliche Bedenken von der Politik abgewogen werden konnten (und können?). Jedenfalls war die Wertschätzung für das Grundlebensmittel Wasser in zurückliegenden Jahren offensichtlich gering, heute hat sich die Einstellung erfreulicherweise geändert. Mit der fortschreitenden Klimakrise und der zunehmenden Bedeutung von sauberem und auch in ausreichender Menge verfügbarem Trinkwasser ist es aus unserer Sicht undenkbar, dass in einer Wasserschutzgebietszone II, in der i.d.R. keine Bauwerke zugelassen werden sollen, überhaupt ein Gewerbegebiet realisiert werden könnte! Alle drei Gewerbegebiete sind noch nicht umgesetzt, trotzdem möchten die politischen Entscheidungsträger offensichtlich an „diesem alten Zopf festhalten“ und die Flächen nicht aus der Bauleitplanung herausnehmen.

Beim LNV-AK-Treffen im Regierungsbezirk Karlsruhe am Donnerstag, 12.11.2020 haben wir das Thema Gewerbegebietsplanung in einer Zone II eines Wasserschutzgebietes in die Besprechung mit den Vertretern der Höheren Naturschutzbehörde eingebracht. Ohne genaue Kenntnis der Ausgangslage hat Herr Korta (Leiter Referat 55 beim RP KA) bestätigt, dass man bei alten Flächennutzungsplänen, in denen die wasserschutzrechtlichen Vorgaben noch nicht so weitreichend wie heute waren, Probleme geben kann. Hinsichtlich des Bestandsschutzes führte er weiter aus, dass solange noch kein Bebauungsplan umgesetzt ist, man den Planungsträgern empfehlen wird, den FNP anzupassen und Flächen durch eine Planänderung aus der Planung zu nehmen, auf denen absehbar keine Bebauung realisierbar sein wird (das Protokoll liegt der LNV-Geschäftsstelle vor).

Ob der Nachbarschaftsverband bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes unserer Forderung nach Herausnahme folgen wird, ist fraglich. Wir haben daher den Fall unserem LNV-Rechtsreferenten, Herrn Kramer, zur Prüfung überlassen. Wir baten um Klärung, ob die Flächen nicht doch aus rechtlichen Gründen aus der Bauleitplanung herausgenommen werden MÜSSEN, weil ihre gewerblichen Bebauungen gegen nun geltendes Recht verstoßen und/ oder dies schon zum Zeitpunkt der Aufnahme in den jeweiligen Flächennutzungsplan eigentlich schon immer getan haben! Von dort haben wir die Auskunft erhalten, dass gegen den neuen Flächennutzungsplan nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG unter Berufung auf die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UmwRG) Normenkontrolle erhoben werden kann (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UmwRG). Leider ist gegen den alten FNP kein Rechtsbehelf mehr möglich, sodass eine Klage erst mit Rechtskraft des neuen FNP möglich wäre und wir daher nicht sofort aktiv werden können.

Bis zu diesem noch unbestimmten Zeitpunkt ist die Gemeinde Niefern-Öschelbronn bestrebt, ein Bebauungsplanverfahren aufgrund des alten FNP abzuschließen. Dagegen könnte dann aus gleichen Gründen ebenfalls ein Normenkontrollverfahren erhoben werden. Der Gemeinderat steht mehrheitlich hinter dem Projekt, die Unterstützung für die Trinkwassergewinnung ist aufgrund der

---

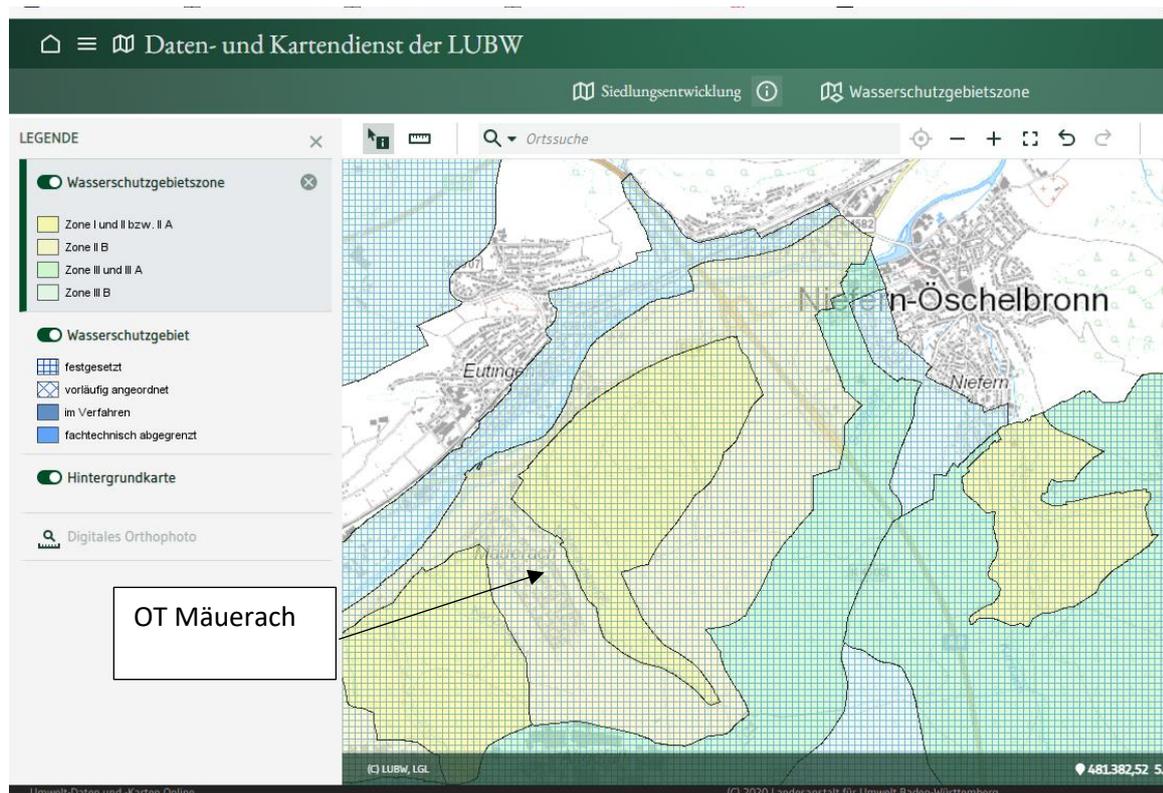
<sup>1</sup> Akteneinsicht beim Nachbarschaftsverband Pforzheim vom 19.05.2021

verschiedenen gemeindeübergreifenden Interessenten und Akteure schwierig. Wir möchten jedoch alle Möglichkeiten außerhalb des Rechtsweges nutzen, um die Wasserschutzgebietszone II vor gewerblicher und sonstiger baulicher sowie wassergefährdender Nutzung schützen. Auch befürchten wir etwaige „verwaltungstechnische Winkelzüge“ mit Hilfe von Ausnahmeregelungen durch die Gemeinde.

Wir wollen alles versuchen um in Zeiten der zunehmenden Klimakrise (Versiegelung, Artensterben, Trinkwasserknappheit usw.) auf die Gemeinde Niefern-Öschelbronn einzuwirken. Es wäre u.E. auch im Interesse der Allgemeinheit wichtig, nicht noch mehr Geld, Ressourcen und falsche Ansiedelungshoffnungen in das Projekt Reisersweg zu stecken.

## Zusammenstellung der uns bekannten und genannten Fakten und geschichtliche Entwicklung

### Infos zur Wassergewinnung und zum Wasserschutzgebiet „Unteres Enztal“



Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/>

Die Wassergewinnung der Stadt Pforzheim im unteren Enztal begann in den Jahren 1893 bis 1898 mit der Anlage von zuerst 8 Tiefbrunnen, die in den Jahren 1911/12 durch weitere 5 Brunnen auf Pforzheimer und Eutinger Gemarkung (damals selbständig) ergänzt wurden. Die Wassergewinnung auf der Gemarkung Niefern für Pforzheim und Niefern reicht ebenfalls bis ins Jahr 1911 zurück (erste Tiefbohrung).

Im Jahr 1953 wurde mit einem „*Gutachten über die Errichtung von Schutzzonen für die Tiefbrunnen der Stadt Pforzheim und Niefern*“ die fachliche Grundlage für die Einrichtung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der Brunnen der Stadt Pforzheim und der Gemeinde Niefern erstellt (siehe Anlage 3). Es wurden drei Schutzzonen vorgeschlagen und in Text und Karte beschrieben: die Zone I sollte das Wasserfassungsgebiet, die Zone II des Engere Einzugsgebiet und die Zone III das Weitere Einzugsgebiet umfassen.

Der steigende Wasserbedarf in den 50er und 60er Jahren, der die Grenzen der Eigenwasserförderung aufzeigte, führte zum Anschluss an die Bodenseewasserversorgung. 1964 konnte erstmals Wasser aus dem Fernversorgungsnetz entnommen werden. 1975 erfolgte weiterhin der Beitritt zur Rheintal-Fernwasserversorgung, die jedoch zwischenzeitlich mit der Bodensee-Wasserversorgung fusioniert ist.

Die Planungen für das Wasserschutzgebiet „Unteres Enztal, Pforzheim“ zogen sich jedoch hin. Im Jahr 1978 lagen dann zum Gebiet auch neue Untersuchungsergebnisse aus den Bohrungen im Zuge der Planung Enzkorrektur vor. Auch war die Besiedelung zwischenzeitlich weiter fortgeschritten (z.B. die Bebauung des Mäuerach bis ins Jahr 1966) und der Verkehr sowie der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln hatten zugenommen. Im Schreiben vom 17.07.1978 (siehe Anlage 4) hat das Geologische Landesamt deshalb den Vorschlag zu den Schutzzonen aus dem Jahr 1953 überarbeitet und auf die gegebene Situation der Flächennutzung soweit möglich angepasst um weitere Verzögerungen bei der Unterschutzstellung zu vermeiden. Es erfolgte eine zusätzliche Unterscheidung der Schutzzone II und III in die Kategorien A und B nach dem Rückhaltevermögen des Untergrundes für chemische Stoffe.

Trotz der vorgeschlagenen Aufteilung der engeren Schutzzone II in die Kategorien A und B, sollten trotzdem die gewöhnlichen Vorschriften für die Zone II gelten wie Schutz vor bakteriologischer Verunreinigung, Schutz vor gesundheitsschädlichen chemischen Verunreinigungen mit umfangreicheren Schutzvorkehrungen und Bebauungsverbot im Bereich der Zone mit einer Verweildauer des Grundwassers von < 50 Tagen. Um auch die bereits bebaute Mäuerachsiedlung in die Schutzzone II einzubeziehen und diesen schärferen Schutzbestimmungen unterwerfen zu können, wurde die Zone II um die Kategorie B erweitert. In Zone IIB ist die Errichtung neuer baulicher Anlagen oder Umbauten im Einzelfall nicht generell verboten. Auch die weitere Schutzzone III ist in die Kategorien A und B aufgeteilt. Der Unterschied von Zone IIIA zu IIB ergibt sich aus der generellen Bebauerverlaubnis in IIIA, weil hier die Verweildauer entsprechend höher ist.

Die rechtskräftige Ausweisung verzögerte sich aufgrund der Personalsituation bei den Landesbehörden (Wasserwirtschaftsamt, Geologisches Landesamt) und langer Diskussionen jedoch weiter. Das Wasserschutzgebiet wurde dann mit VO des RP Karlsruhe vom 20.11.1984 bekannt gegeben (siehe Anlage 5) und hat eine Größe von ca. 3.300 ha.

Schutzzweck: Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Pumpwerk Friedrichsberg und Pumpwerk Am Lindenbusch der Stadtwerke Pforzheim, der Brunnen I u. II des Zweckverbandes Eutingen sowie Brunnen 4n, 5n, 7 u. IV der Gemeinde Niefern-Öschelbronn.

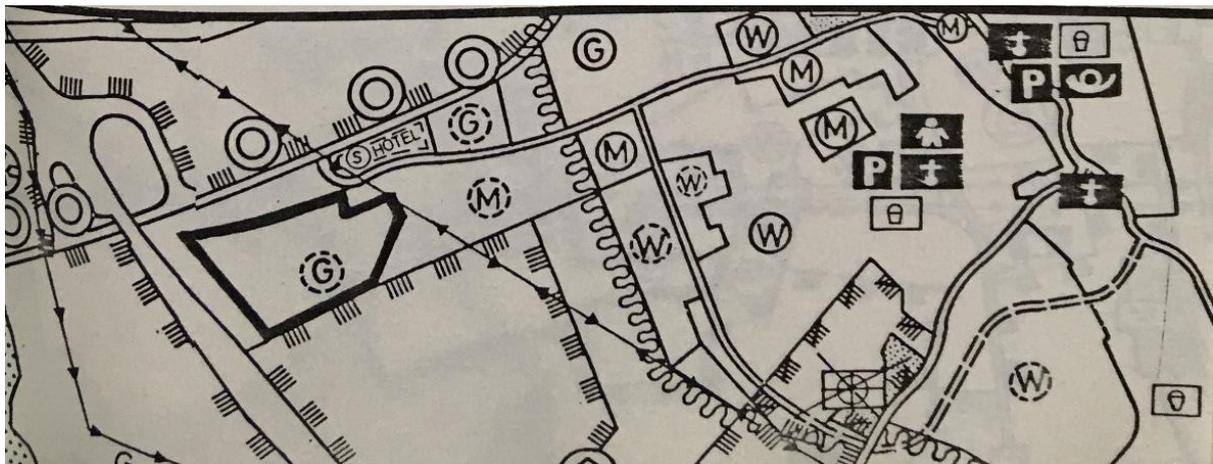
Lage: Das Schutzgebiet erstreckt sich hauptsächlich auf den Stadtkreis Pforzheim und in einem kleineren Bereich auf die Gemarkung Niefern-Öschelbronn. Entsprechend der möglichen Gefährdung für die Grundwasserentnahmebrunnen werden von der weiteren Schutzzone zu der engeren Schutzzone hin immer mehr solche Handlungen eingeschränkt bzw. verboten, die sich nachteilig auf die Grundwasserqualität und -bildung auswirken können.

## Infos zum Nachbarschaftsverband Pforzheim und zur Bauleitplanung

Die Gemeinde Niefern besaß bereits 1969 einen von der Bauleitplan-Beratungsstelle erarbeiteten Flächennutzungsplan, während bei der Stadt Pforzheim eine Bauordnung mit Übersichtsplan als Vorläufer eines FNP angesehen werden kann. In den Jahren 1971 bis 1975 fanden verschiedene Eingliederungen und Zusammenschlüsse statt, die Gemeindereform in BW war 1975 abgeschlossen.

Auf Grundlage des Nachbarschaftsverbandgesetzes vom 09.07.1974 wurde der Nachbarschaftsverband Pforzheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet<sup>2</sup>. In der Folge wurde die Bauleitplanung systematisch für die gesamten Gemeindegebiete im Nachbarschaftsverband angegangen. Die Offenlagen des Flächennutzungsplans über das Gebiet des Nachbarschaftsverbandes fanden im Jahr 1979 und 1982 statt, „Zieljahr“ des Planes war 1992. Hier hat die Gemeinde Niefern-Öschelbronn auch das Gewerbegebiet „Reisersweg“ in die Planung eingebracht.

Parallel zum FNP hat der Nachbarschaftsverband Pforzheim (NBV) in den Jahren 1978 - 1980 einen Landschaftsplan durch ein freies Landschaftsplanungsbüro erarbeiten lassen, der in den Flächennutzungsplan von 1983 eingeflossen ist. Im Landschaftsplan (Kurzfassung Dezember 1980) wurde die geplante Gewerbeansiedlung auf Nieferner Gemarkung im Einzugsbereich der Trinkwasserbrunnen als „Problempunkt“ aufgeführt. Es wurde weiter angemerkt, dass hier dann nur ein eingeschränktes Gewerbegebiet möglich und die Umweltverträglichkeit zu überprüfen ist. Der talwärts gerichtete Quellauf sowie die Heckenstruktur entlang der Hangkante soll erhalten werden.



Auszug Planungen im FNP 1983 für Niefern

Das Geologische Landesamt Freiburg hat in der Stellungnahme vom 13.11.1980 zum Flächennutzungsplan bedauert, dass das geplante Wasserschutzgebiet nur in seiner äußeren Umgrenzung in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden ist (siehe Anlage 6). „Durch eine gesonderte Darstellung der Engeren Schutzzone (IIA + IIB) könnte die Bedeutung der noch

---

<sup>2</sup> Mitglieder sind die Gemeinden Birkenfeld, Ispringen, Niefern-Öschelbronn und die Stadt Pforzheim sowie der Enzkreis. Die Verbandsversammlung, in der die Gemeinden nach Einwohnerzahl vertreten sind, ist das Beschlussorgan. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder kraft Satzung zuständig ist.

Jede Gemeinde wird durch den Bürgermeister vertreten, als weitere Vertreter werden Gemeinderäte entsandt. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens zwei Mitglieder. Mitgliedsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern entsenden je angefangene 20.000 Einwohner einen weiteren Vertreter. Der Enzkreis hat beratende Stimme. Die Verbandsversammlung, in der die Gemeinden nach Einwohnerzahl vertreten sind, ist das Beschlussorgan. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder kraft Satzung zuständig ist.

*vorhandenen Freiflächen am südlichen Enztalhang für den Grundwasserschutz deutlicher hervorgehoben und auf Prioritäten des Grundwasserschutzes bei zukünftigen Planungen in diesen Gebieten hingewiesen werden.“ Des Weiteren wird in der Stellungnahme ausgeführt „dass die geplanten Gewerbegebiete der Gemeinde Niefern-Öschelbronn unmittelbar oberhalb der östlichen Brunnenreihe des Wasserwerks Niefern der Stadt Pforzheim zu ganz erheblichen Bedenken Anlass geben. Zwar sind in diesem Gebiet größtenteils schützende Deckschichten über dem genutzten Kluftgrundwasserleiter vorhanden, doch widerspricht eine geschlossene Bebauung, zumal mit Gewerbebetrieben, dicht oberhalb der Brunnenreihe einen sinnvollen Grundwasserschutz.“*

Das Wasserwirtschaftsamt Freudenstadt weist in seiner Stellungnahme vom 26.11.1980 zum Entwurf des Flächennutzungsplanes darauf hin, dass das geplante Gewerbegebiet in Niefern in der engeren Schutzzone IIB des fachtechnisch ausgewiesenen Wasserschutzgebietes der Tiefbrunnen im Unteren Enztal der Stadt Pforzheim liegt. Es verweist auf einen bestehenden RVO-Entwurf und verlangt, dass die verschiedenen Zonen, dem neusten Stand entsprechend, im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollen (siehe Anlage 7).

Zur strittigen Thematik wurde auch das Regierungspräsidium Karlsruhe um Stellungnahme gebeten. Zwar hat es darauf hingewiesen, dass „sollte die naheliegenden Brunnenfassungen in der Enzaue Bestand haben, ... gewisse Bedenken von Seiten des Geologischen Landesamtes hinsichtlich einer Ausweisung dieses Gewerbegebietes ... bestünden.“ Daher wurde es festgelegt, dass die Belange der Wasserwirtschaft im Bebauungsplanverfahren zu prüfen sind. Offensichtlich fand hier keine prinzipielle fachliche Prüfung mehr statt, so deuten wir den Hinweis, dass das geplante Gewerbegebiet bereits im Plan der Bauleitplan-Beratungsstelle enthalten ist<sup>3</sup>. Die Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes hat die Einwände dann mit dem Hinweis abgewiesen, dass entsprechend der speziellen Lage in der Nähe der Brunnenreihe ein eingeschränktes Gewerbegebiet vorgesehen sei.

Der erste Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes wurde dann am 11.11.1983 rechtskräftig. Im Plan sind keine Wasserschutzgebietszonen enthalten, da das Schutzgebiet zu diesem Zeitpunkt immer noch nicht rechtskräftig festgesetzt war. Das geplante Gewerbegebiet „Reisersweg“ hat es dagegen in den FNP geschafft.

**Ob dieses damalige Vorgehen insgesamt rechtlich und fachlich korrekt war, ist aus unserer Sicht sehr fraglich. Wenn der FNP der Bauleitplan-Beratungsstelle mit einem ersten Gewerbegebiet Reisersweg rechtskräftig und damit unabwägbarer „Fakt“ gewesen wäre, hätte das Gewerbegebiet nicht als Planung, sondern als Bestand im gemeinsamen FNP enthalten sein müssen. Selbst die Gemeinde Niefern-Öschelbronn verweist in ihrer aktuellen Bebauungsplanung lediglich auf den FNP aus dem Jahr 1983, was wir als Hinweis auf eine mangelnde rechtliche Verbindlichkeit der Vorgängerplanung deuten.**

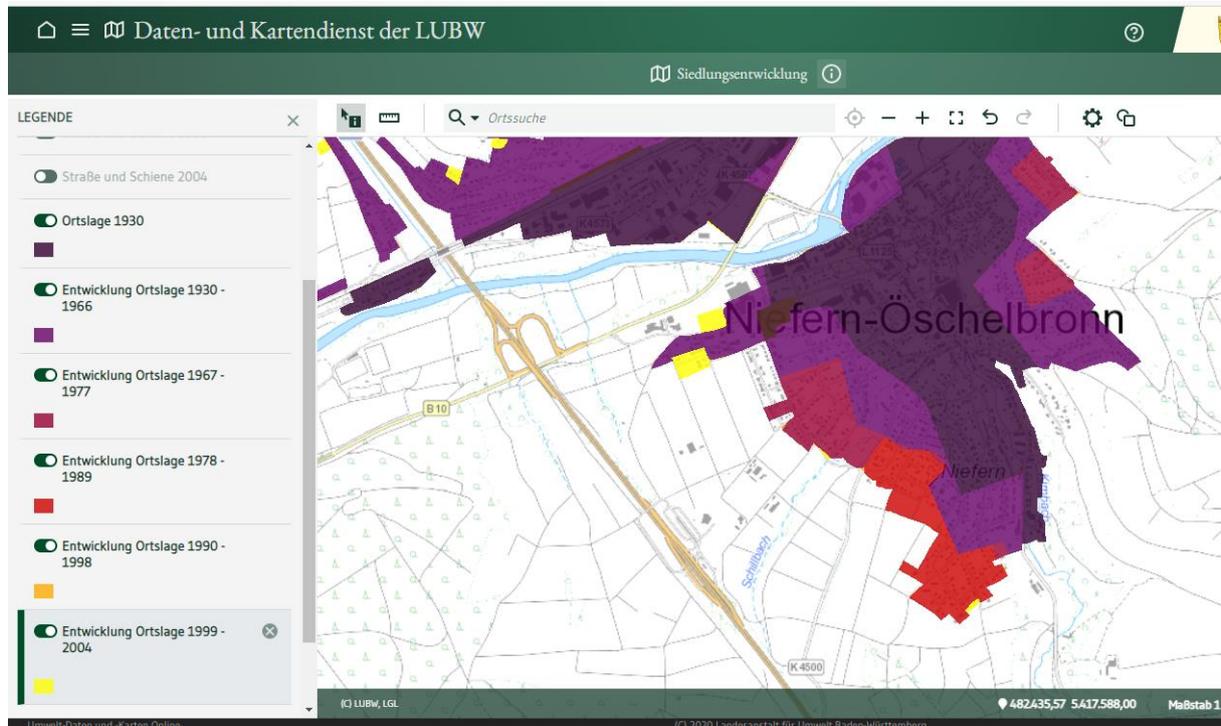
**Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass die Planung zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes mindestens für das Jahr 1953 dokumentiert ist und somit auch zum Zeitpunkt der Planung durch die Bauleitplan-Beratungsstelle bekannt gewesen sein müsste! Unklar ist von unserer Seite, wie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu dieser Planung aus dem Jahr 1969 ausgesehen hat.**

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde im Jahr 2000 mit dem „Zieljahr 2015“ angegangen. Hier wurde nun das noch nicht bebaute Gewerbegebiet Reisersweg als Bestand

---

<sup>3</sup> vgl. Beilagen 3/82, 5/82, 3/83 und 4/83 der Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes zur Beschlussfassung des FNP durch die Versammlung

dargestellt. Als neue geplante Flächen, über den FNP 1983 hinaus, wurden die südlich angrenzende Fläche (Nr. Ni 02 „Ob dem Reisersweg“<sup>4</sup>) mit ca. 11,24 ha sowie eine weitere Gewerbefläche westlich der Autobahn A8 (Nr. Ni 04 „Westlich der Autobahn“<sup>5</sup>) mit ca. 11,81 ha in den FNP-Entwurf aufgenommen.



Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/>: Entwicklung der Ortslage bis 2004

Die Beteiligung der TÖB zum FNP und zum Landschaftsplan fand von März bis Mai 2002 statt. Hier hat das **Wasserwirtschaftsamt** gegen die Planungen im FNP seine Bedenken gegenüber den Gewerbeplanungen „beiderseits der BAB, südlich der Anschlussstelle Pforzheim Ost“ in Schutzgebieten bedeutender Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung geäußert<sup>6</sup>. *So sind geplante Gewerbegebiete nur schwer mit dem gebotenen Grundwasserschutz zu vereinbaren. Durch die Zunahme der bebaubaren Fläche gehen erhebliche Flächenanteile für die Grundwasserneubildung und in ihrer Funktion als Ausgleichsspeicher für Verdunstung und Abflussbildung verloren.* Gegenüber den Inhalten des Landschaftsplans wurden keine Einwände erhoben. Dort ist u.a. festgehalten, dass auch der Erhalt der Grundwasserneubildung Schutzziel in einem Wasserschutzgebiet ist, also eigentlich ein Verbot für weitere Versiegelung. Denn durch die „grundwasserschützende“ Fassung und schadlose Ableitung aller anfallenden Wässer, auch Niederschlagswässer, in bebauten Gebieten innerhalb von Wasserschutzgebieten ergibt sich ein Zielkonflikt gegenüber der Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate.

<sup>4</sup> nun (mit Flächenabschlag an „Reisersweg I“) Bezeichnung „Reisersweg II“

<sup>5</sup> ursprünglich geplant als Fläche für den Bau einer neuen Raststätte und eines Autohofes; nun Bezeichnung „Reisersweg III“

<sup>6</sup> Schreiben der Gewässerdirektion Nördlicher Oberrhein, Bereich Freudenstadt vom 07.06.2002 an die Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes

In einem weiteren Schreiben<sup>7</sup> fordert das **Wasserwirtschaftsamt** die Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes dazu auf, die geplante Gewerbenutzung im Bereich „beiderseits der BAB, südlich der Anschlussstelle Pforzheim Ost“ *auf ihre notwendige Lage im Wasserschutzgebiet eingehend zu überprüfen*. Außerdem wird abschließend festgestellt, dass *auf Grund des fachthematisch unterschiedlichen Vertiefungsgrades ...Aussagen, die im Landschaftsplan (z.B. in der Konfliktanalyse) enthalten sind, nicht im FNP wiederholt (sind)*. Es wird die Frage aufgeworfen, wie gewährleistet ist, dass diese Aussagen auf Bebauungsplan-Ebene weiter behandelt werden. In ihrer Abwägung hat die Verwaltung angemerkt, dass *auf die Lage im Wasserschutzgebiet...im verbindlichen Bauleitplan (ggfs. Eingeschränktes Gewerbegebiet) eingegangen (wird)*. Außerdem weist die Fachbehörde grundsätzlich darauf hin, dass auch ein „unständiges Fließgewässer (Graben)“ ein Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes ist. Auch hier gelten die Ziele und Festsetzungen des Gesetzes (u.a. § 3a Abs. 1 Natürliche und naturnahe Gewässer sollen erhalten werden). Der Landschaftsplan analysiert für den Bereich Ni 02 „Ob dem Reisersweg“ eine Quelle und ein unständiges Fließgewässer (Graben, Gewässer II. Ordnung), das das Gebiet Richtung Enz quert.

Zur Offenlage vom Oktober 2003 bekräftigt die Fachbehörde<sup>8</sup> ihre Bedenken, *ob in Bezug auf den gebotenen Grundwasserschutz für diese Gebiete eine Einschränkung der Handlungsverbote nach der Schutzgebietsverordnung ausgesprochen werden kann ist fraglich. Vor allem auch deshalb, weil nordwestlich dieser ausgewiesenen Gewebeflächen eine wasserführende Störzone verläuft, über die auch die von den Stadtwerken Pforzheim erstellten Trinkwasserbrunnen im Gewinn „Fürstenkopf“ Wasser beziehen*.

In der Abwägung der Flächennutzungsplaner ist festgehalten, dass *in der verbindlichen Bauleitplanung die entsprechenden Einschränkungen festzusetzen sind, damit eine Gefährdung des Wassers ausgeschlossen ist. Das Landratsamt als Untere Wasserbehörde hat die grundsätzlichen Probleme in seiner Stellungnahme zu dem Baugebiet nicht gesehen; die Bedenken werden offensichtlich nicht geteilt*.

Vom **Regionalverband Nordschwarzwald** sowie vom **Regierungspräsidium Karlsruhe** wurden Bedenken gegen die Darstellung von gewerblichen Bauflächen westlich der BAB 8 geäußert (Nr. Ni 04), da dies in einem Bereich mit „Regionalem Grünzug“ liegt<sup>9</sup>.

In ihrer Abwägung hat die Verwaltung angemerkt, dass die Gemeinde Niefern-Öschelbronn entsprechend darauf hinwirken soll, dass der regionale Grünzug in diesem Bereich in seiner Abgrenzung geändert wird<sup>10</sup>.

Das **Landratsamt Enzkreis** hat u.a. zum geplanten Gewerbegebiet Nr. Ni 02 „Ob dem Reisersweg“ angemahnt, dass aufgrund der sehr großen Flächengröße die Bedarfsabfrage deutlich in der Abwicklung mit betrachtet werden muss<sup>11</sup>. Weiter wird auf die Konflikte aufgrund des landschaftlich exponierten und gut einsehbaren Standorts eingegangen und eine daraus resultierende sorgfältige Grünabgrenzung verlangt. Es wird vorgeschlagen, die Westgrenze entlang des sehr gut ausgeprägten Gehölzlaufes zu wählen und die Hangwiesen mit Obstbestand zwischen Gehölzweg und Autobahn zu

---

<sup>7</sup> Schreiben der Gewässerdirektion Nördlicher Oberrhein, Bereich Freudenstadt vom 09.07.2002 an die Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes

<sup>8</sup> Schreiben der Gewässerdirektion Nördlicher Oberrhein, Bereich Freudenstadt vom 29.12.2003 an die Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes

<sup>9</sup> Schreiben des Regionalverbandes Nordschwarzwald vom 08.03.2002 und Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 16.05.2002 an die Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes

<sup>10</sup> Anzumerken ist, dass der „Regionalplan 2015“ ebenfalls wieder parallel bearbeitet wurde, obwohl er als übergeordnete Planung die raumplanerischen Ziele für den FNP formulieren sollte. Der Regionalplan wurde am 21.03.2005 verbindlich

<sup>11</sup> Schreiben des Landratsamtes Enzkreis vom 27.05.2002 an die Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes

erhalten. In diesem westlichen Bereich befindet sich der Quellbereich eines Fließgewässers, das in die Enz mündet. Aufgrund der ökologischen Qualität der Planungsfläche mit vorhandenen geschützten Biotopen wird eine aufwändige Kompensation der verschiedenen Eingriffe erforderlich. Auch die Fläche Nr. Ni 04 „Westlich der Autobahn“ liegt in einem landschaftlich reizvollen Freiraum und besitzt größtenteils den Status als Landschaftsschutzgebiet. Die Gewerbeentwicklung widerspricht dem Schutzzweck des LSG, eine Herausnahme wird in Aussicht gestellt. Außerdem werden hier Kaltluftproduktionsflächen beansprucht, in der Summe aller Flächeninanspruchnahmen werden die lokalklimatischen Nachteile weiter erhöht.

In ihrer Abwägung hat die Verwaltung angemerkt, dass für Niefern-Öschelbronn ein akuter Flächenbedarf bestünde und sich die Gemeinde in der Vergangenheit deutlich zurückgehalten habe. Das Gewerbegebiet liege sehr verkehrsgünstig an der Landesentwicklungsaachse Karlsruhe – Stuttgart, zudem muss die Erschließung nicht über Ortsstraßen erfolgen. Der geplante BAB A8-Ausbau wird als deutlich größeres Problem betrachtet.

Auf eine sorgfältige Grünabgrenzung, Erhaltung des Gehölzzuges und des § 24a Biotops soll im verbindlichen Bauleitplan geachtet werden.

Die Naturschutzverbände **BUND, NABU sowie die Mitgliedsverbände des LNV**<sup>12</sup> haben in ihren gemeinsamen Stellungnahmen die Ausweisung des Gewerbegebietes Nr. Ni 02 „Ob dem Reisersweg“ als nicht nur naturschutzfachlich hochproblematisch, sondern auch als offenkundig überflüssig angesehen, da mindestens 10 ha nutzbare Flächen zur Verfügung stehen. Gegen den Bau einer neuen Raststätte und eines Autohofes (Nr. Ni 04 „Westlich der Autobahn“) bestehen erhebliche Einwände. Eine Bebauung an dieser Stelle würde in einen bislang unzersiedelten, rein landwirtschaftlich genutzten Bereich eingreifen. Es besteht Anlass zur Befürchtung, dass ein Gewerbegebiet an dieser Stelle weitere Ausweisungen nach sich ziehen würde.

Die Verwaltung hat in ihrer Abwägung angemerkt, dass die Bedenken in die Abwägung eingehen. Aufgrund des akuten Mangels an Gewerbeflächen, der baulichen Zurückhaltung der Gemeinde in den vergangenen Jahren und der Rücknutzung ehemaliger Gewerbeflächen als Gemeindeflächen in unmittelbarer Nähe zum NSG und FFH-Gebiet sind die Flächen erforderlich. Auf eine sorgfältigen Grünabgrenzung, Erhaltung des Gehölzzuges und der §24a-Biotope soll im verbindlichen Bauleitplan geachtet werden. Die Anpassung des LSG ist schon seit längerem mit dem Landratsamt abgestimmt und wird vor Rechtskraft des FNP abgeschlossen sein.

Der „Flächennutzungsplan 2015“ (mit Landschaftsplan) wurde am 10.05.2005 bekannt gemacht.

Nach mehrfachen Änderungen wurde im März 2018 der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung gefasst. Flächennutzungsplan und Landschaftsplan werden zurzeit überarbeitet. Zielhorizont der Planung ist das Jahr 2035.

## **Derzeitige Situation der Bebauungsplanung Reisersweg I der Gemeinde Niefern-Öschelbronn**

Für alle drei geplanten Gewerbegebiete, mittlerweile als Reisersweg I (= Fläche aus dem FNP 1983 sowie teilweise FNP 2005), Reisersweg II (= Fläche aus dem FNP 2005 südlich von I) und Reisersweg III (= Fläche aus dem FNP 2005 westlich der BAB) titulierte, konnten seit 1983 bzw. 2005 noch keine rechtskräftigen Bebauungspläne aufgestellt werden!

---

<sup>12</sup> Gemeinsame Stellungnahmen von BUND, NABU sowie die Mitgliedsverbände des LNV vom 08.06.2002 und 18.12.2003

Auffällig ist, dass die jeweilig übergeordneten Planungen (Regionalplan/ Landschaftsrahmenplan) immer parallel aufgestellt wurden und die Aussagen gegen eine Bebauung der Wasserschutzzone der übergeordneten Planungen jeweils ebenso wenig Gehör fanden, wie die Einwände der Fachplanungen (Geologisches Landesamt, Wasserwirtschaftsamt). Bemerkenswert ist außerdem, dass die für das Wasserschutzgebiet zuständige Untere Wasserbehörde, angesiedelt beim Landratsamt, in der Vergangenheit keine fachlichen Bedenken hatte.



Rosa Umrandung: Geplantes Baugebiet Reisersweg I

Die über die Jahre erfolglosen Bemühungen der Gemeinde Niefern-Öschelbronn sind auch in den angehängten Zeitungsartikeln (z.B. PZ-Artikel vom 23.12.2010) in der Anlage dokumentiert. Bisher ist das Bebauungsplanverfahren immer wieder an fehlenden Unterlagen zur Geologie und Hydrologie gescheitert. Die von der Gemeinde Niefern-Öschelbronn beauftragten Gutachten haben teilweise gravierende Mängel erkennen lassen. Wie dem in den Artikeln enthaltene Pressebild und dem Planteil unten außerdem entnommen werden kann, soll offensichtlich nicht auf die vorhandenen Gehölze und den Graben mit Quelle Rücksicht genommen werden, obwohl dies gemäß Flächennutzungsplanung ausdrücklich zu berücksichtigen war (siehe oben beschriebene Abwägung der Verwaltung des Nachbarschaftsverbandes).

Nachdem die Stadtwerke Pforzheim zusammen mit der Stadtverwaltung jahrelang erfolgreich Einwände gegen die geplante gewerbliche Nutzung in der Wasserschutzzone IIB abwenden konnten, schien sich das Blatt im Jahr 2017 zu wenden. Weil die Stadt Pforzheim mit ihrem OB Hager sich von der Gemeinde Niefern-Öschelbronn ein Entgegenkommen hinsichtlich der Entwässerung für eine geplante Gewerbeentwicklung im Ochsenwäldle erhoffte, schienen die Zeichen plötzlich auf Einvernehmen zu stehen bzw. wurde die ergebnisoffene Überprüfung durch ein unabhängiges Gutachterbüro angedacht (vgl. PZ-Artikel vom 22.03.2017 und 23.03.2017).

Für den Reisersweg I hat die Gemeinde Niefern-Öschelbronn im Jahr 2020 nun einen weiteren Anlauf gestartet. Zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung haben wir als LNV-AK am 21.09.2020 eine Stellungnahme abgegeben (vgl. Anlage 1 - bereits oben genannt).



Planteil BP Reisersweg I Stand 31.07.2020

Zwischenzeitlich hat sich die Stadtverwaltung, der OB Boch wieder hinter die ablehnende Haltung der Stadtwerke gestellt (vgl. BNN-Artikel vom 21.01.2021 und PZ-Artikel vom 04.03.2021).

Die eingegangenen Stellungnahmen zum BP Reisersweg I wurden von der Ortsverwaltung Niefern-Öschelbronn bewertet (vgl. Anlage 8 Abwägungstabelle) und dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt. Dieser hat am 15.06.2021 ohne viel Diskussion einstimmig, bei drei Enthaltungen, die gegebenen Empfehlungen der Verwaltung auf Kenntnisnahme oder Berücksichtigung und die Weiterführung der Bebauungsplanung beschlossen.

Insgesamt vertritt die Verwaltung die Ansicht, dass der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet grundsätzlich von der Wasserschutzgebietsverordnung gedeckt sei. Das Gelände soll terrassenartig aufgeschüttet werden um Eingriffe in den Untergrund entsprechend zu vermeiden. Für die Erschließung (u.a. Verlegung der Kanalisation) soll eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung bei der unteren Wasserschutzbehörde eingeholt werden. Insgesamt fühlt sich die Gemeinde Niefern-Öschelbronn von Pforzheims Oberbürgermeister Peter Boch „massiv hinters Licht geführt“, da die Stadt doch schon im Jahr 2004 dem Gewerbegebiet durch Darstellung im FNP zugestimmt habe (vgl. PZ-Artikel vom 17.06.2021).

Insgesamt erinnern (uns) die Bauleitplanungen in diesem speziellen Fall, wegen ihrem Hin und Her, und der Argumentationsweise eher an einen orientalischen Basar der Bürgermeister und Gemeinderäte. Man hat den Eindruck, dass fachliche Gesichtspunkte insgesamt eher eine untergeordnete Rolle spielen könnten.

Sollte die Untere Wasserschutzbehörde der Stadt Pforzheim ihr Einverständnis zum Gewerbegebiet nicht erteilen, wird die Entscheidung vom Regierungspräsidium Karlsruhe in einem nicht öffentlichen Verfahren getroffen (Anlage 9 Antwortschreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe auf eine Anfrage der BI).

Sowohl der Regionalplan als auch der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan befinden sich wieder parallel in der Fortschreibung. Wie eingangs bereits erwähnt, hat der LNV-AK Pforzheim/ Enzkreis in seiner Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans gefordert, alle drei Gewerbegebiete Reisersweg aus dem Flächennutzungsplan zu nehmen (vgl. Anlage 2, bereits oben genannt).

Ein entsprechender Antrag an den Nachbarschaftsverband von Seiten eines Stadtrates hat der Gemeinderat Pforzheim mehrheitlich abgelehnt (vgl. PZ-Artikel vom 30.10.2021 und 17.11.2021). Begründet wurde dies damit, dass man aus Respekt vor dem Nachbarn sich aus dessen Planung heraushält.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit läuft aktuell. Ebenfalls 2022 sollen dann die fachliche begründete Abwägung und die Auswahl der Flächen für die Flächenentwicklung in den kommenden 15 Jahren erfolgen.

### **Trinkwasserstrategie der Stadtwerke Pforzheim**

Im Jahr 1999 setzt sich der Trinkwasserbezug noch wie folgt zusammen:

- Eigenwasser total: 49 % (Brunnen Enzaue: 37 %, Brunnen Nagoldtal: 6 %, Quellen Grösseltal: 6 %)
- Fernwasserversorgung 51 %

Mit der Aufteilung der Wasserversorgung auf die verschiedenen Bezugsquellen wurden in der Vergangenheit die Risiken für die Trinkwasserversorgung durch mögliche Verunreinigungen des eigenen Grundwassers verringert. Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes Unteres Enztal 1984 mit entsprechenden Auflagen für Nutzungen in diesem Gebiet sowie der Bau einer Wasseraufbereitungsanlage 1982 waren weitere entscheidende Schritte zur Sicherung der Trinkwasserversorgung. Zuletzt ging im Jahr 2018 eine neue Aufbereitungsanlage mit Ultrafiltrations- und Umkehrosioseanlage am historischen Wasserwerk Friedrichsberg in Betrieb. Neben der Sicherung einer erstklassigen Trinkwasserqualität und weiches Wasser für die Haushalte macht sich Pforzheim unabhängiger vom Bodenseewasser.

Die Stadtwerke Pforzheim gehen nun in die Offensive und wollen „Mit Eigenwasser dem Klimawandel begegnen“ (vgl. Pressemitteilung vom 20.04.2021 auf der Homepage). Um die Abhängigkeit von energieintensivem Fremdwasserbezug zu mindern soll die Wassergewinnung der Brunnen in den unteren Enzaunen erhöht werden. Waren es in den letzten Jahren lediglich 36 % des gesamten Trinkwassers, das die SWP aus regionalen Quellen und Brunnen bezogen, ist nun eine Steigerung auf 70 % der Eigenwasserproduktion bis 2030 das Ziel. Um die Ziele zu erreichen, muss langfristig dafür gesorgt werden, dass die Wasserneubildungsrate wieder steigt, die Wasserqualität verbessert wird und Schadstoffe nicht in das Grundwasser gelangen und die bestehenden Wasserschutzgebiete und -zonen nach §51 des Wasserhaushaltsgesetzes sichergestellt und erweitert werden. Nur so könne eine regionale und nachhaltige Wasserwirtschaft ermöglicht und auf die Supplementierung von Fernwasser langfristig verzichtet werden und als überregionaler Wasserversorger die gesicherte Trinkwasserversorgung von den Umlandgemeinden erreicht werden.

### **Regelungen der neuen „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV vom 18. April 2017, zuletzt geändert am 27. Juni 2020) für Wasserschutzgebiete**

Nach der neuen AwSV gibt es keine Bagatellgrenzen für die Lagerung und den Umgang in Schutzgebietszonen (außerhalb von Schutzgebieten liegen die Bagatellgrenzen bei  $< 0,22 \text{ m}^3$  bzw.  $0,2$

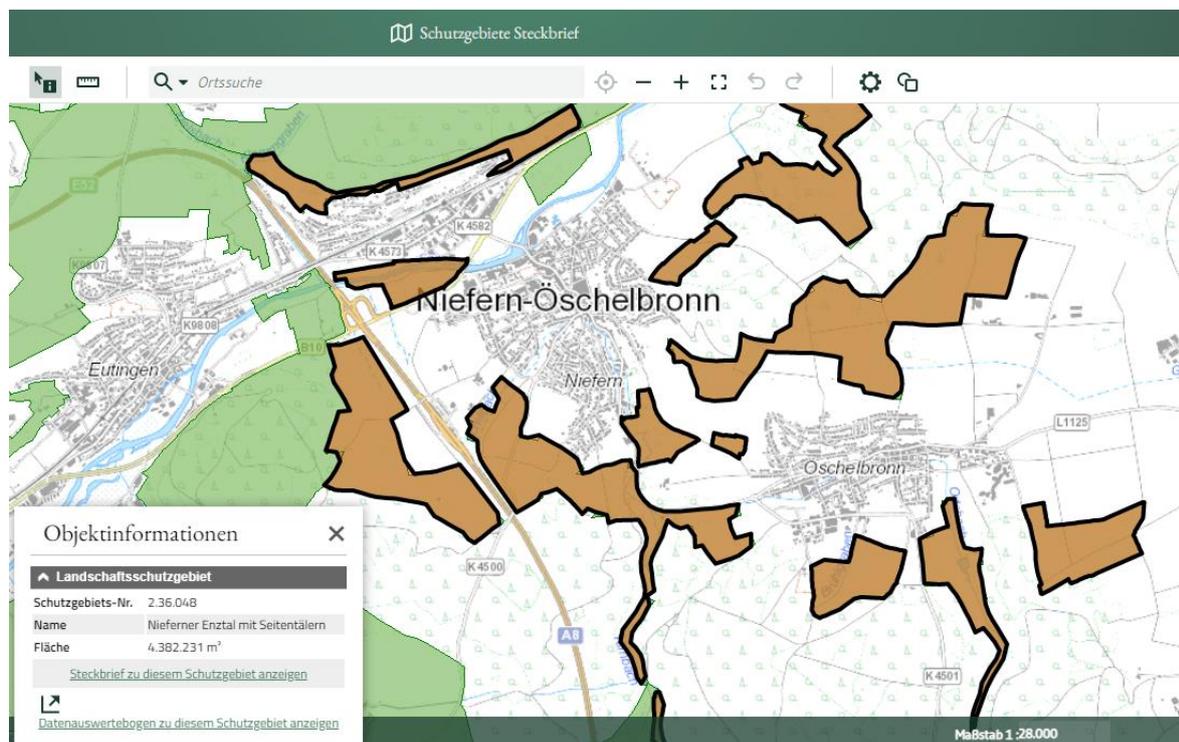
Tonnen). Dies bedeutet, dass jede noch so kleine Menge an wassergefährdenden Stoffen hier verboten ist, zum Beispiel Reinigungsmittel, Hydrauliköl in Aufzügen oder Pressen, ölgefüllte Transformatoren und überhaupt Kühl-, Schmier-, Kälte- oder Isoliertmittel. Deshalb sind hier nicht nur Betriebe mit Metallverarbeitung sondern viele weitere unzulässig. Eine Befreiung von diesem Verbot kann nicht erfolgen, da diese nur zum Wohl der Allgemeinheit möglich wäre, das eindeutig auf Seiten der Trinkwassersicherung liegt. Ein Befreiungsgrund wegen unzumutbarer Härte kann hier ebenfalls nicht vorliegen, da die Betriebe, die dies beantragen müssten, ja noch gar nicht vorhanden sind. Ausnahmen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn der Schutzzweck gewahrt bleibt, was zu verneinen ist.

Aus unserer Sicht ist es schwerlich vorstellbar und erscheint zudem rechtswidrig, dass hier Anlagen mit bis zu 10 m<sup>3</sup> Volumen ausnahmsweise und per Bausatzung zugelassen werden können. Die im Textentwurf zum Bebauungsplan aufgeführten Schutzmaßnahmen (A 4, A 5, A 6, A 8, A 11) sind nicht geeignet, um dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) auszuräumen.

## Weitere naturschutzrechtliche Fachplanungen im Gebiet

### Landschaftsschutzgebiet „Nieferner Enztal mit Seitentälern“, VO vom 20.09.1999

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) wurde nach den Gewerbegebietsplanungen der Gemeinde Niefern-Öschelbronn nach in Kraft treten des FNP im Jahr 2004 entsprechend geändert. Die Bereiche für die Gewerbegebiete sind nun aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgeklammert (siehe Karte). Die Naturschutzverbände wurden zwar zu dieser 1. Änderung des Landschaftsschutzgebietes zur Stellungnahme aufgefordert; die Bedenken der gemeinsamen Stellungnahme von BUND, NABU sowie den Mitgliedsverbänden des LNV vom 10.12.2003 wurden jedoch nicht berücksichtigt.



Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/>

Kurzbeschreibung des LSG: Trocken-warme Hanglagen um Niefern-Ort mit großflächigen Grünlandarealen in der Enzaue und im Kirnbachtal.

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

- die Leistungsfähigkeit des ausgewogenen Naturhaushaltes zu gewährleisten,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten oder zu verbessern,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft zu erhalten.

Schutzzwecke in folgenden Bereichen sind darüber hinaus:

Bereich Bundesautobahn

a.) westlich:

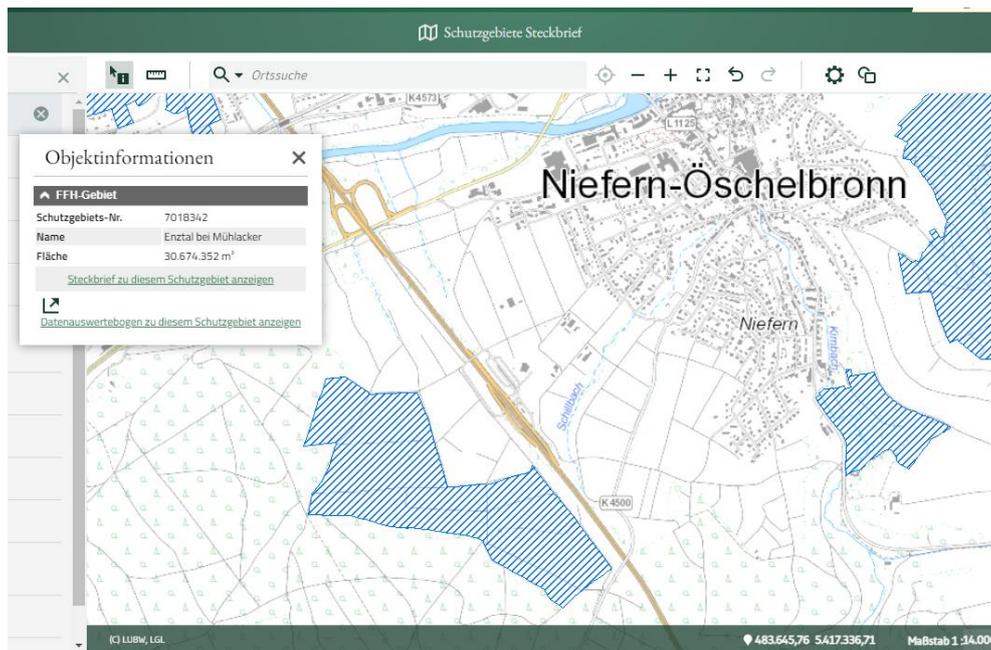
den Erhalt der unterschiedlich ausgeprägten Wiesenbereiche und der bestehenden Obstbaumnutzung. Dieser Bereich ist Lebensraum für feuchtigkeitsliebende Pflanzen wie Wiesen-silge, Teufelsabbiss, Wald-Engelswurz, Großer Wiesenknopf sowie für einige Seggen- und Binsenarten.

b.) östlich:

die Vielzahl der verschiedenen Nutzungsformen wie Obstwiesen, Äcker, Heckenzüge und Grünland soll erhalten werden. Durch dieses vielfältige Mosaik ist der Bereich Lebensraum für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt und von hohem Erholungswert für die Allgemeinheit.

#### **FFH-Gebiet „Enztal bei Mühlacker“, zuletzt geändert durch FFH-VO vom 12. Oktober 2018**

Die in der Karte dargestellte FFH-Fläche westlich der Autobahn kam durch das im Frühjahr 2004 durchgeführte Konsultationsverfahren des Landes Baden-Württemberg zur FFH-Nachmeldung hinzu. Ursächlich für die erforderliche Nachmeldung war, dass die FFH-Meldung für Baden-Württemberg aus dem Jahre 2001 mit 6,5 % der Landesfläche nach einer wissenschaftlichen Bewertung durch die Europäische Kommission als nicht ausreichend beurteilt wurde. Bei der Nachmeldung wurden auch nicht rechtsverbindlichen Planungen, wie Flächennutzungsplanungen und sonstigen Planungsabsichten, berücksichtigt. Dies erklärt, warum das FFH-Gebiet das Gewerbegebiet Reisersweg III umschließt. Wie der FFH-Mähwiesenkartierung (siehe unten) entnommen werden kann, hätte eine rein fachliche Abgrenzung auch zu einer anderen Flächennachmeldung führen können.

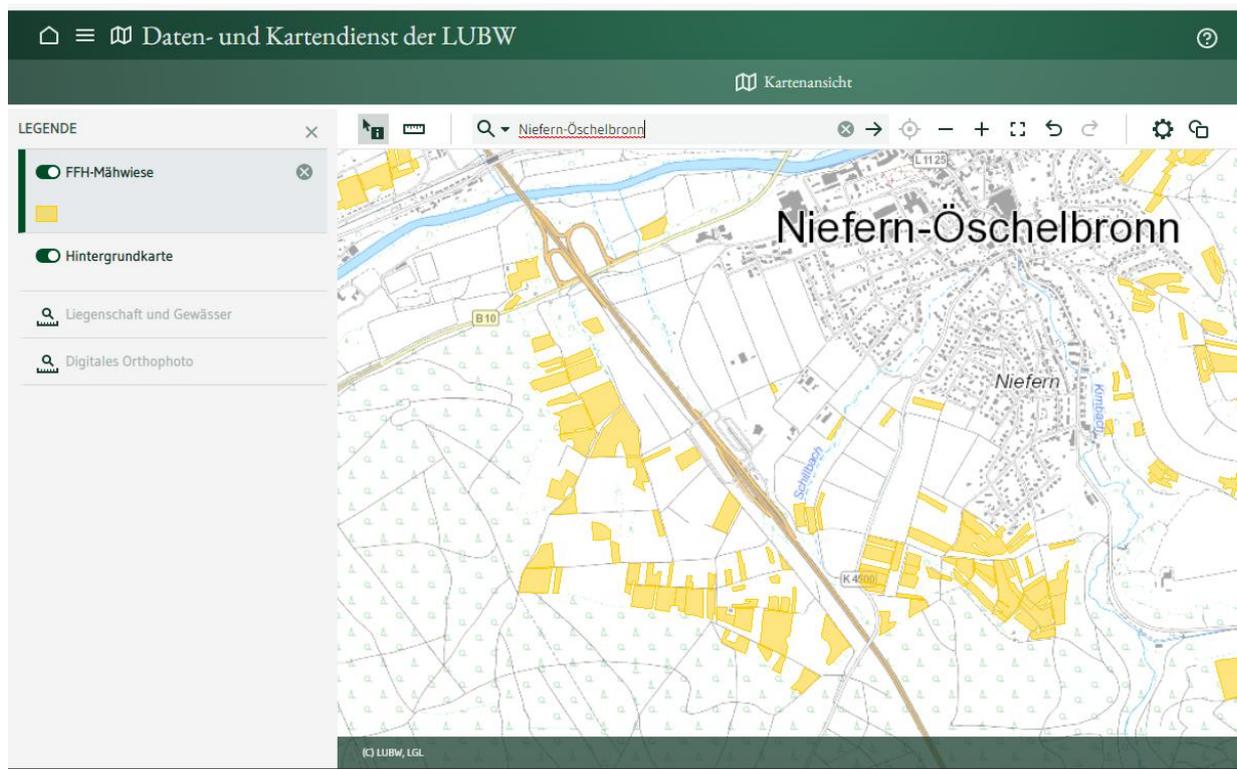


Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/>

Ursprünglich waren auch Flächen östlich der BAB 8 in der FFH-Nachmeldekulisse für Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung enthalten. Aufgrund der teilweisen Überschneidung mit der geplanten Baufläche „Ob dem Reisersweg“ wurden diese Flächen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums, Abt. Naturschutz, wieder aus der Kulisse herausgenommen. Auch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde war die vorgesehene Ausweisung östlich der BAB 8 als FFH-Gebiet zurückzunehmen, da dieses Gebiet größtenteils im FNP von 1983 als Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Die verbleibende dann verbleibenden kleinen Teilflächen weisen keine FFH-Qualität mehr auf (Quelle: Beschlussfassung Fortschreibung FNP, Nachmeldung FFH-Kulisse).

### **FFH-Mähwiesen 2004, 2019**

Der Karte können die kartierten FFH-Biotope entnommen werden, die sich auch außerhalb der FFH-Schutzgebietskulisse, u.a. auf Flächen im geplanten Gewerbegebiet Reisersweg III, befinden.



Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/>

## Kartierung der Maculinea-Flächen im Zuge des Ausbaus BAB 8

Wie der nachfolgenden Abbildung entnommen werden kann, waren zum Zeitpunkt der Ausbauplanung der BAB 8 (2011) östlich und westlich entlang der Autobahn im Bereich der geplanten Gewerbegebiete Reisersweg I bis III zahlreiche aktuelle Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vorhanden.

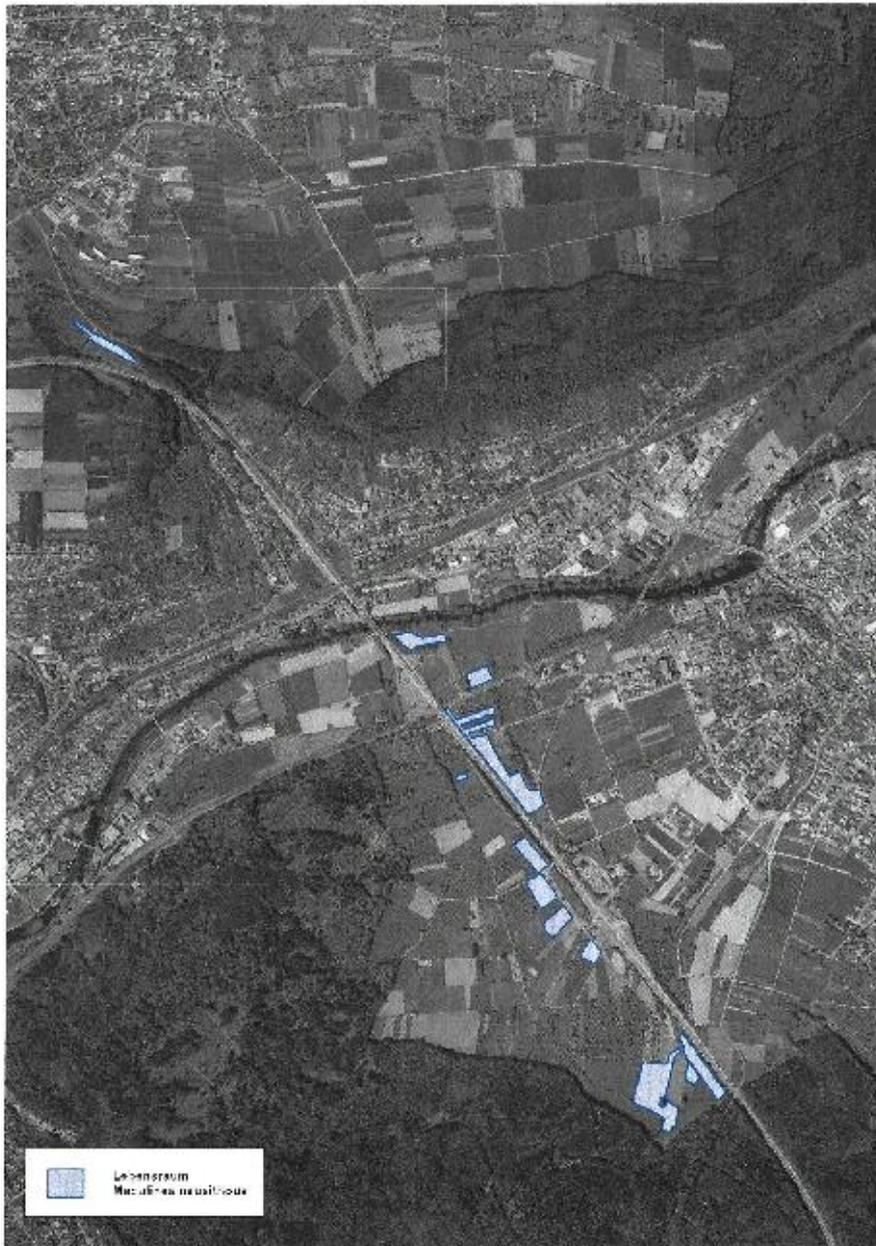


Abbildung 2: Abgrenzung der aktuellen Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings entlang der A 8.

## Übersicht der Anlagen

Anlage 1: Stellungnahme des LNV-AK Pforzheim/ Enzkreis vom 21.09.2020 zum „Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Reisersweg I“ der Gemeinde Niefern-Öschelbronn, Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage 2: Stellungnahme des LNV-AK Pforzheim/ Enzkreis vom 09.04.2020 zur „Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan und Fortschreibung Landschaftsplan 2035 des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim; Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme zu Umfang und Tiefe der erforderlichen Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan“ (Scoping)

Anlage 3: Geologisches Landesamt für Baden-Württemberg Zweigstelle Heidelberg, Gutachten Nr. 432/53 vom 10.01.1953 über die Errichtung von Schutzzonen für die Tiefbrunnen der Stadt Pforzheim in der Enzaue zwischen Pforzheim und Niefern

Anlage 4: Geologisches Landesamt Baden-Württemberg Zweigstelle Freiburg, Gutachten Nr. II/3 - 510/76 vom 17.07.1978 zum Wasserschutzgebiet „Unteres Enztal“, Pforzheim

Anlage 5: VO des RP Karlsruhe vom 20.11.1984 zum Wasserschutzgebiet „Unteres Enztal“

Anlage 6: Stellungnahme des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg Zweigstelle Freiburg, vom 13.11.1980 zum Entwurf des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftverbandes

Anlage 7: Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Freudenstadt vom 26.11.1980 zum Entwurf des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftverbandes

Anlage 8: Abwägungstabelle der Gemeindeverwaltung Niefern-Öschelbronn für die frühzeitige Beteiligung zum BP Reisersweg I

Anlage 9: Antwortschreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe auf eine Anfrage der Initiative für Trinkwasser- und Naturschutz gegen ein Gewerbegebiet Reisersweg

Weitere Anlagen (Presseartikel):

PZ-Artikel vom 23.12.2010

PZ-Artikel vom 22.03.2017 und 23.03.2017

BNN-Artikel vom 21.01.2021 und PZ-Artikel vom 04.03.2021

PZ-Artikel vom 17.06.2021

PZ-Artikel vom 30.10.2021

PZ-Artikel vom 17.11.2021

Pressemitteilung der Stadtwerke vom 20.04.2021 unter <https://www.stadtwerke-pforzheim.de/aktuelles/artikel/article/mit-eigenwasser-dem-klimawandel-begegnen/>